



Bezirk
Graz-Umgebung



Frohnleiten
Stadtgemeinde

Antrag auf Bewilligung einer Förderung für Betriebsansiedlungen und Modernisierungen von Geschäftslokalen

Was wird gefördert?

Neueröffnungen bzw. Modernisierungen von Geschäftslokalen im Gemeindegebiet von Frohnleiten.

Wer wird gefördert?

Einmalig antragsberechtigt sind EPU, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die Güter des täglichen Bedarfs oder Dienstleistungen anbieten. Diese Förderung gilt einmalig pro Standort.

Die genannten Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet
- nicht mehr als fünf Betriebsstätten
- zumindest 24-monatige Öffnung des Geschäftslokals.

Diese Frist gilt ab Förderzusage durch die Stadtgemeinde Frohnleiten.

Sollte das Geschäft vorzeitig geschlossen werden, ist der Betrag anteilig zurückzubezahlen.

1. Persönliche Daten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin	
Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Familiennamen	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Bankverbindung	
IBAN	
BIC	

Was ist vorzulegen?

- ausgefüllter Antrag
- Plan der Geschäftsfläche
- Rechnungen (längstens 24 Monate alt)

Der Fördersumme errechnet sich aus der Berechnungsbasis iHv € 60,00 pro m², die mit der Größe des Geschäftslokals bzw. Gastraums (inkl. Thekenbereich, Büro-, Sozial- und Lagerräume) multipliziert wird. Es werden max. 100 m² pro Betriebsstätte anerkannt. Sämtliche Beträge verstehen sich als Nettobeträge, exkl. USt..

Wie hoch ist die Förderung?

Die errechnete Fördersumme muss durch Investitionen jeglicher Art (auch Gastgärten und Freiflächen), die anlässlich der Betriebsansiedelung bzw. Modernisierung angefallen sind, belegt werden. Die Summe der Investitionskosten muss dreimal so hoch sein wie die Fördersumme. Können die erforderlichen Investitionskosten nicht belegt werden, beträgt die Fördersumme max. ein Drittel der belegten Investitionskosten und ist daher anteilig zu reduzieren. Können die oben angeführten Kriterien nicht erfüllt werden, wird eine Fördersumme iHv € 1.000,00 festgelegt, wobei diese Summe jedenfalls mit Investitionskosten zu belegen ist. Die mit € 1.000,00 festgelegte Mindestförderung gilt nur für Betriebsansiedelungen, nicht aber für die Modernisierung von Geschäftslokalen. Für diese Förderung können keine laufende Kosten oder Instandhaltungskosten angerechnet werden.

Voraussetzung: Nachweis der Investition mittels Rechnungen

Investitionszeitraum: rückwirkend längstens 24 Monate ab Antragsstellung

Gültigkeit: Diese Richtlinie gilt ab 14.04.2023.

2. Erklärung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt, dass sich sein/ihr Betriebsstandort im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Frohnleiten befindet und die angeführten Förderrichtlinien eingehalten werden. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen verpflichtet sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin, die Förderung an die Stadtgemeinde Frohnleiten zurückzuerstatten. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bestätigt.

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin



Von der Stadtgemeinde Frohnleiten auszufüllen	
Anlage förderbar	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Förderungssumme	€
Nicht förderbar, weil	

_____ Datum

_____ Unterschrift Stadtgemeinde Frohnleiten

3. Ausbezahlung	
Behandelt in der Stadtratssitzung am	
Ausbezahlt am	
In der Höhe von	€

_____ Datum

_____ Unterschrift Stadtgemeinde Frohnleiten

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Abwicklung des Förderungsansuchens für die Nahversorgerförderung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Frohnleiten geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung auf www.frohnleiten.com.